

788

Aktenzeichen: 4 AZR 335/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 3. September 1986

- 4 AZR 335/85 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 12. Januar 1984

- 8 Ca 312/82 E -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Dezember 1984

Niedersachsen

- 5 Sa 44/84 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Fachkrankenpflegers für Psychiatrie

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; VergGr. Kr VI Fallgruppe 13 (Fachkrankenpfleger für Psychiatrie in einem Landkrankenhaus)

Leitsätze:

1. Verrichtet ein Krankenpfleger in einem Psychiatrischen Landkrankenhaus nebeneinander allgemeine und qualifizierte, tariflich höher bewertete Pflegetätigkeiten, so liegen bei möglicher tatsächlicher Trennung beider Aufgabenkomplexe zwei Arbeitsvorgänge vor.
2. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 fordern neben der allgemeinen Ausbildung und Prüfung als Krankenpfleger eine abgeschlossene Zusatzausbildung mit Sozialpsychiatrie als Schwerpunkt bzw. Hauptinhalt. Hierbei schreiben die Tarifvertragsparteien nicht vor, wo und nach welchen Grundsätzen die Zusatzausbildung stattzufinden hat.
3. Weiter verlangen die Tarifvertragsparteien eine "entsprechende Tätigkeit". Das ist eine Tätigkeit, die neben der allgemeinen Ausbildung und Prüfung als Krankenpfleger auch die vorgenannte sozialpsychiatrische Zusatzausbildung fordert.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 335/85

Sa 44/84 E Niedersachsen

Verkündet am
3. September 1986

Justizministerin,
Staatssekretärin
des Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Dezember 1984 - 5 Sa 44/84 E - wird auf Kosten des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß dem Kläger 4 v.H. Zinsen im Sinne des Urteils des Arbeitsgerichts Hannover vom 12. Januar 1984 - 8 Ca 312/82 E - nur ab 10. September 1982 und nur von den den Bruttodifferenzbeträgen entsprechenden Nettobeträgen zustehen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht seit Oktober 1972 im Landeskrankenhaus W in den Diensten des beklagten Landes. Vom 1. Oktober 1972 bis 31. März 1975 wurde er für den Beruf des Krankenpflegers ausgebildet. Nach bestandener Prüfung wurde ihm vom Regierungspräsidenten in Hannover mit Urkunde vom 30. September 1975 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Krankenpfleger" erteilt. Vom 19. April 1979 bis 13. Mai 1980 nahm der Kläger an einem zweijährigen berufsbegleitenden Fortbildungskurs der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie und vom 1. Dezember 1979 bis 30. November 1981 an einem Weiterbildungslehrgang mit dem Schwerpunkt "Klinische Sozialpsychiatrie" teil. Nachdem er vor dem staatlichen Prüfungsausschuß die entsprechende Prüfung mit "gut" bestanden hatte, erhielt er die staatliche Anerkennung als "Fachkrankenpfleger für die Psychiatrie (Schwerpunkt Klinische und Sozialpsychiatrie)".

Im Landeskrankenhaus W bestehen die Abteilungen Akute Station, Langzeitstation, Geriatriische Station, Akute Alkoholikeraufnahme sowie Ambulanz und Tagesklinik. Der Kläger war und ist im Langzeitbereich beschäftigt, in dem schwachsinnige, schwer schizophrene Patienten sowie Epileptiker behandelt, betreut und versorgt werden. Er arbeitet auf einer Station mit 22 Patienten in einem Team, das aus zwei examinierten Krankenpflegern und einem Auszubildenden besteht. Der Kläger führt therapeutische Gruppengespräche mit den Patienten und Teamgespräche mit Sozialarbeitern und Ärzten über die eventuelle Verlegung von Patienten in entsprechende Einrichtungen sowie die Durchführung therapeutischer Maßnahmen, nimmt an Gruppensitzungen teil, erstellt Tagesstrukturierungen, bespricht Therapiepläne für Rauch-, Essens- und Ausgegessenheiten mit den Teampartnern und sorgt für deren Einhaltung. Er veranstaltet mit den Patienten Brett- und Kartenspiele, zeichnet oder malt mit ihnen und führt eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch. Er führt intensive Gespräche mit dem Ziel, Aggressionen bei den Patienten abzubauen. Der Kläger



trainiert mit den Patienten Körperpflege und trifft Absprachen darüber, ob und wie sie in Urlaub fahren können. Er sichert die Durchführung und plant in inhaltlicher und formeller Hinsicht mit Kollegen und Patienten den jeweils möglichen Einsatz in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. Kr IV BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. März 1982 Vergütung nach VergGr. Kr VI BAT (Fallgruppe 13) zu zahlen und die Differenzbeträge jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, aufgrund seiner Ausbildung sei er als "Krankenpfleger mit abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung" im Sinne des entsprechenden tariflichen Erfordernisses der VergGr. Kr VI Fallgruppe 13 anzusehen. Er verrichte auch eine entsprechende Tätigkeit. Dabei müsse von der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 10 ausgegangen werden. Danach sei das Erfordernis der tariflich geforderten Zusatzausbildung erfüllt, wenn diese durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt werde. Entgegen der Meinung des beklagten Landes forderten die Tarifvertragsparteien jedoch nicht, daß die Zusatzausbildung an einer bestimmten Ausbildungsstätte erfolgen müsse. Demgemäß könne auch nicht gefordert werden, daß die Zusatzausbildung an der Medizinischen Hochschule Hannover stattfinde. Seine Zusatzausbildung sei zudem der dortigen vergleichbar und jedenfalls gleichwertig. Das habe auch das vom Arbeitsgericht eingeholte Sachverständigengutachten erwiesen. Seine Ausbildung sei sogar qualitativ noch wertvoller als die an der Medizinischen Hochschule Hannover, was auch vom beklagten Land selbst anerkannt werde. Er übe keineswegs nur die Tätigkeit eines gewöhnlichen Krankenpflegers aus, sondern eine sozialpsychiatrische, therapeutische Aufgabe, wobei berücksichtigt



- 4 -

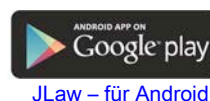
werden müsse, daß es beide Aufgabenstellungen auch in psychiatrischen Krankenhäusern gebe. Unbeachtlich sei, daß seine Tätigkeit unter ärztlicher Oberaufsicht geleistet werde und im Rahmen hierarchisch gegliederter Verantwortlichkeiten, wie sie überall im öffentlichen Dienst bestünden. Fachlich arbeite er dagegen völlig selbständig. Insoweit würden ihm auch von dem jeweiligen Schichtführer keine Weisungen erteilt. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. März 1982 Vergütung nach VergGr. Kr VI Fallgruppe 13 BAT zu zahlen und die Differenzbeträge vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, beim Kläger seien die tariflichen Erfordernisse der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 nicht erfüllt. Er werde tarifgerecht vergütet. Der Kläger verfüge nicht über die tariflich geforderte sozialpsychiatrische Zusatzausbildung. Dafür reiche weder die staatliche Anerkennung als Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie noch seine erfolgreiche Teilnahme an dem zweijährigen Weiterbildungslehrgang aus. Dieser Weiterbildungslehrgang habe der weiteren Spezialisierung im Bereiche der Psychiatrie gedient, während die tariflich geforderte sozialpsychiatrische Zusatzausbildung das gesamte Spektrum der Krankenpflege abdecke und dementsprechend breit angelegt sei. Die Anerkennung der Zusatzausbildung richte sich nach der im Erlaßwege angeordneten Vorläufigen Ordnung der sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung und Prüfung vom 24. Februar 1969 (Nieders. Minbl. S. 253). Eine dementsprechende Zusatzausbildung finde nur an der Medizinischen Hochschule Hannover statt. Auch mit dem gesamten Tarifgefüge sei die vom Kläger für sich geforderte Vergütung unvereinbar. Die in der VergGr. Kr VI BAT genannten Tätigkeiten seien höherwertiger als die des Klägers. Auch inhaltlich sei die Ausbildung des Klägers der in der sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung nicht vergleichbar. Die sozialpsychiatrische Zusatzausbildung wende sich an einen nicht pflege-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



risch tätigen Personenkreis, nämlich an Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Demgegenüber werde bei der Weiterbildung der Fachkrankenpfleger lediglich im zweiten Jahr der Weiterbildung zwischen den Schwerpunkten Klinische und Sozialpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie/ Psychosomatik unterschieden. Die Lerninhalte seien also unterschiedlich. Der Kläger übe auch nicht überwiegend eine sozialpsychiatrisch-therapeutische Tätigkeit aus. Er übersehe, daß er nicht in einem gewöhnlichen Krankenhaus, sondern in einer Spezialeinrichtung für psychisch Kranke tätig sei. Dort mache notwendigerweise die eigentliche Pflege Tätigkeit nur einen geringen Teil der Gesamtarbeitszeit des pflegerisch tätigen Personals aus. Die gesamte Tätigkeit des Klägers unterliege ärztlicher Aufsicht. Die Gesamtverantwortung für den pflegerischen Dienst trage der Schichtführer. Seinen Weisungen unterliege auch der Kläger.

Nach Erstattung eines Sachverständigengutachtens und Vernehmung des Direktors des Landeskrankenhauses W , Professor Dr. F , als sachverständigen Zeugen hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf Antrag des beklagten Landes hat der erkennende Senat im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (4 AZN 98/85) mit Beschluß vom 17. April 1985 die Revision zugelassen.

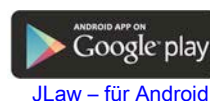
Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger hat in der Revisionsinstanz die Fallgruppe im Klageantrag fallengelassen und seine Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Rechtshängigkeit der Klage aus den den Bruttodifferenzbeträgen entsprechenden Nettobeträgen beschränkt. Er beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist nicht begründet. Mit zutreffender Begründung nimmt das Landesarbeitsgericht an,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

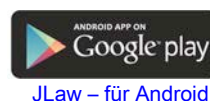
daß dem Kläger die eingeklagte Vergütung nach VergGr. Kr VI BAT zusteht. Dasselbe gilt für die nunmehr noch streitige Zinsforderung.

Nachdem der Kläger in der Revisionsinstanz die Fallgruppe 13 im Klageantrag hat fallenlassen und demgemäß jetzt nur noch die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. März 1982 Vergütung nach VergGr. Kr VI BAT zu zahlen, handelt es sich bei der vorliegenden Klage um eine im Bereich des öffentlichen Dienstes allgemein übliche und anerkannte Eingruppierungsfeststellungsklage, für die das rechtliche Interesse nach § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Die Parteien haben, wie sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt haben, einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. Kr VI BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 -, alle zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen im Anschluß an die ständige Senatsrechtsprechung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zwar befassen sich beide Vorinstanzen mit der Frage der Arbeitsvorgänge des Klägers nicht. Das ist jedoch unschädlich. Der Senat hat nämlich in Eingruppierungsprozessen die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge eines Angestellten selbst zu bestimmen (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen im Anschluß an die ständige Senatsrechtsprechung). Dazu liegen vorliegend auch die erforderlichen Tatsachenfeststellungen vor. Der Kläger ist ausgebildeter und examinierter Krankenpfleger. Als solcher nimmt er eine Funktion wahr, die einen einheitlichen Arbeitsvorgang ausmacht (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Januar 1985 - 4 AZR 14/84 - AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Demgemäß bilden alle allgemeinen und eigentlichen Pflegeaufgaben des Klägers, wie sie auch in jeder anderen Klinik vorkommen (Chirurgie, Frauenklinik, Medizinische Klinik, Augenklinik usw.), einen Arbeitsvorgang.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen wird der Kläger jedoch darüber hinaus auch noch mit qualifizierten Pflegeraufgaben beschäftigt, die nur in psychiatrischen Krankenhäusern vorkommen und auch tariflich anders bewertet werden, wie auch der vorliegende Rechtsstreit zeigt. Dazu gehören die patientenbezogenen Teamgespräche des Klägers mit Sozialarbeitern und Ärzten, die Erstellung von Tagesstrukturierungen, die Besprechung von Therapieplänen, die pädagogische Befassung mit den Patienten sowie der Einsatz des Klägers in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie. Alle diesbezüglichen Aufgaben des Klägers sind typisch für die Verhältnisse in psychiatrischen Krankenhäusern und sind anders geartet als allgemeine pflegerische Aufgaben, die dort nach den Feststellungen der Vorinstanzen und dem insoweit unstreitigen Sachverhalt ebenfalls anfallen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8. -

Beide pflegerischen Aufgaben, in denen der Kläger tätig wird, dienen eigenständigen, unterschiedlichen Arbeitsergebnissen. Während Arbeitsergebnis der allgemeinen pflegerischen Aufgaben die sachgemäße persönliche und medizinische Versorgung der Patienten wie in sonstigen Kliniken ist, ist Arbeitsergebnis der nur in psychiatrischen Krankenhäusern anfallenden qualifizierten Krankenpflegertätigkeit die spezielle Betreuung des dortigen Patientenkreises nach den Grundsätzen der Psychiatrie und ihrer Nachbarwissenschaften. Zusammenhangstätigkeiten und praktische klinische Handhabung stehen in beiden Pflegebereichen fest, wobei von rechtlicher Bedeutung ist, daß es nach dem Akteninhalt allgemein und im Landeskrankenhaus W auch solche Krankenpfleger gibt, die lediglich diejenigen allgemeinen Pflegedienste wahrnehmen, die auch in sonstigen Kliniken anfallen. Beide Aufgabenbereiche sind damit voneinander tatsächlich abgrenzbar und werden von den Tarifvertragsparteien auch unterschiedlich bewertet. Schon daraus ergibt sich, daß sie nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen (vgl. BAG 30, 229, 234 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie die Urteile des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats).

Wie schon das Arbeitsgericht festgestellt hat und im übrigen zwischen den Parteien unstreitig ist, überwiegen beim Kläger die qualifizierten pflegerischen Aufgaben, so daß es auf deren tarifrechtliche Bewertung ankommt.

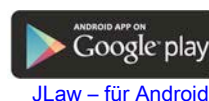
Mit dem Landesarbeitsgericht sind heranzuziehen die Merkmale der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13, wonach zu vergüten sind

Krankenschwestern/Krankenpfleger mit abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit,

wobei die Protokollnotiz Nr. 10 gilt, die selbst Tarifcharakter hat bestimmt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt wird.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß beim Kläger diese tariflichen Erfordernisse erfüllt sind. Der Kläger hat die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung als Krankenpfleger absolviert und die entsprechende Prüfung abgelegt. Damit ist er "Krankenpfleger" im allgemeinen Rechtssinne und zugleich auch im Sinne des entsprechenden Erfordernisses der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 (vgl. BAG 42, 239, 242 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Kläger verfügt aber auch, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, über die tariflich geforderte "sozial-psychiatrische Zusatzausbildung" und einen entsprechenden Abschluß. Die Sozialpsychiatrie, auch "Soziatrie" genannt, ist ein Teilgebiet der Psychiatrie, das die Pathogenität sozialer (familiärer oder gesellschaftlicher) Strukturen, die Häufigkeit seelischer Krankheiten in bestimmten Bevölkerungsgruppen und die sozialen Bedingungen der Erhaltung und Wiedererlangung der seelischen Gesundheit untersucht, wobei eine entsprechende Zusammenarbeit mit Psychiatern, Psychologen, Soziologen und Sozialarbeitern gefordert wird (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Band 22, S. 178). Damit handelt es sich bei der Sozialpsychiatrie um ein fachliches Teilgebiet der Psychiatrie mit Auswirkungen in andere benachbarte Fachsparten.

Jedoch gibt es, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, - anders als sonst im staatlichen Medizinalrecht - keine gesetzlichen Bestimmungen, die ihrerseits Gang und Inhalt der tariflich geforderten sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung näher regeln (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO, Anm. 425). Damit fehlt es auch an gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts darüber, wo die sozial-



- 10 -

psychiatrische Zusatzausbildung zu absolvieren und die entsprechende Prüfung abzulegen ist. Zwar gibt es im beklagten Land eine sogenannte "Vorläufige Ordnung der sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung und Prüfung", die in der Rechtsform eines Erlasses ergangen und publiziert worden ist (vgl. Rund-erlaß des Niedersächs. Sozialministers vom 24. Februar 1969 - IV/B 6 - 31/00 - Nieders. Minbl. S. 253). Darin wird das Prüfungsverfahren (§ 3) und außerdem geregelt, daß der Lehrgang zwei Jahre dauert (§ 2 Abs. 2). Entgegen der Meinung des beklagten Landes hat dieser Erlaß jedoch, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, für die Entscheidung des Rechtsstreits keine Bedeutung. Die Tarifvertragsparteien fordern nämlich lediglich eine zweijährige sozialpsychiatrische Zusatzausbildung, ohne weitere tarifliche Erfordernisse dazu aufzustellen, daß diese Fachausbildung bei irgendeiner, insbesondere staatlichen Institution und nach vorgegebenen Ausbildungsvoraussetzungen stattzufinden hat. Demgegenüber ist der vom beklagten Land herangezogene Erlaß ohne rechtliche Erheblichkeit. Er hat weder den Charakter eines Gesetzes noch einer Rechtsverordnung, sondern stellt sich lediglich im Bereiche des öffentlichen Rechts als Weisung einer vorgesetzten gegenüber nachgeordneten Behörden oder Dienststellen dar. Die in dem Erlaß befindlichen Anordnungen verbleiben also in der "Innensphäre der Verwaltungsorganisation" (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 25. November 1970 - 4 AZR 69/69 - AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer und 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer mit weiteren Nachweisen). Damit käme der im Wege eines Erlasses eingeführten Ordnung der sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung und Prüfung nur dann rechtliche Bedeutung im Verhältnis der Prozeßparteien zu, wenn die Tarifvertragsparteien ihrerseits eine den Bestimmungen des Erlasses entsprechende Zusatzausbildung und Prüfung gefordert hätten. Das ist jedoch nicht der Fall. Damit kann mit dem Landesarbeitsgericht nach der insoweit vorgehenden Tarifnorm der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 eine dem Erlaß entsprechende Ausbildung und Prüfung nicht gefordert werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vielmehr ist es nach den allein maßgeblichen Merkmalen der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 und der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 10 ausreichend, wenn die berufsbegleitende Zusatzausbildung zwei Jahre gedauert hat, wenn sie sich ihrem Schwerpunkt nach auf die Sozialpsychiatrie erstreckte, diese also der Hauptinhalt der Zusatzausbildung war, und eine derartige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Unerheblich ist dagegen, wo und bei welcher Einrichtung die sozialpsychiatrische Zusatzausbildung stattgefunden hat. Das muß nicht einmal bei einer staatlichen Institution geschehen sein. Eine derartige tarifliche Regelung ist zwar im öffentlichen Dienst ungewöhnlich, aber gleichwohl rechtlich unbedenklich möglich.

Damit folgert das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei, daß der Kläger alle tariflichen Erfordernisse der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 erfüllt. Er hat eine zweijährige berufsbegleitende sozialpsychiatrische Zusatzausbildung absolviert und erfolgreich abgeschlossen. Dabei ist aus den dargelegten Gründen unerheblich, daß das innerhalb des Landeskrankenhauses W geschehen ist. Die Ausbildung erfolgte auch, wie es die Tarifvertragsparteien fordern, dem Schwerpunkt nach in der Spezialmaterie der Sozialpsychiatrie, wobei das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem beklagten Land mit Recht hervorhebt, daß die Zusatzausbildung, die der Kläger genossen hat, fachlich noch breiter, ergiebiger und hochwertiger gewesen sei als diejenige an der Medizinischen Hochschule Hannover. Im übrigen bezieht sich das Landesarbeitsgericht insoweit in zulässiger Weise einmal auf die Ausführungen des vom Arbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen und außerdem auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts. Darin aber wird anhand der Ausführungen des Sachverständigen sowie der Aussage des Direktors des Landeskrankenhauses W, Professor Dr. F, als sachverständigen Zeugen mit näherer Begründung im einzelnen dargelegt, die Zusatzausbildung des Klägers sei dem Schwerpunkt nach auf dem Gebiete



- 12 -

der Sozialpsychiatrie erfolgt, entspreche der bei der Medizinischen Hochschule Hannover und sei ihr sogar überlegen, weil sie stärker in die Tiefe und Breite gegangen sei. Hieraus folgte schon das Arbeitsgericht:

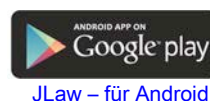
"Der Lehrgang dauerte insgesamt zwei Jahre. Er hatte den Schwerpunkt Sozialpsychiatrie."

Das bestätigen im übrigen auch die vom Kläger zu den Vorakten gegebenen Unterrichtspläne und Ausbildungsmaterialien.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zutreffend hebt die Revision hervor, daß nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen Sozialpsychiatrie "Hauptinhalt der Zusatzausbildung" sein müsse. Die Revision verkennet jedoch, daß dieses tarifliche Erfordernis nach den den Senat bindenden Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen vorliegend erfüllt ist. Dabei kommt es entgegen den weiteren Ausführungen der Revision und der entsprechenden Ergänzung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht darauf an, ob während der gesamten Dauer der Zusatzausbildung Sozialpsychiatrie unterrichtet worden ist. Entscheidend ist vielmehr, daß dieses Fach den Schwerpunkt bzw. den Hauptinhalt der Zusatzausbildung ausmachte, was von den Vorinstanzen mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung aufgrund mit prozessualen Rügen nicht angegriffener Feststellungen dargelegt worden ist, wobei das beklagte Land gegen sich gelten lassen muß, daß gerade auch in § 1 des von ihm herangezogenen Erlasses vom 24. Februar 1969 ausdrücklich und insoweit dem Sinn und Zweck der tariflichen Normen entsprechend ausgeführt wird, daß es (unter anderem) Zweck der sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung sei, Krankenpflegern diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die in sozialpsychiatrischen Einrichtungen für eine entsprechende Tätigkeit erforderlich sind. Gerade diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind jedoch dem Kläger im Rahmen seiner zweijährigen berufsbegleitenden Zusatzausbildung unstreitig vermittelt worden. Darauf, ob der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

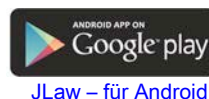
Sachverständige die einschlägigen Tarifnormen zutreffend nach rechtlichen Kriterien ausgelegt hat, kommt es entgegen der Meinung der Revision schon deswegen nicht an, weil die entsprechende rechtliche Beurteilung ausschließliche Angelegenheit der staatlichen Gerichte und nicht des Sachverständigen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 567/76 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Im übrigen hat der vom Arbeitsgericht zugezogene Sachverständige lediglich nach fachlichen Grundsätzen näher ausgeführt, daß die Fächer "klinische" und "Sozialpsychiatrie" sich überschneiden und "in etwa vergleichbar" seien. Schließlich weist die Revision zutreffend auch noch darauf hin, daß es innerhalb der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 keine "sonstigen Angestellten" gibt. Darauf kommt es jedoch deswegen nicht an, weil der Kläger die dort vorgesehenen allgemeinen (subjektiven) Merkmale insgesamt erfüllt.

Schließlich übt der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auch eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne des weiteren Erfordernisses der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 aus. Darunter ist nach dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang eine Tätigkeit zu verstehen, die einmal eine allgemeine Ausbildung und Prüfung als Krankenpfleger verlangt und darüber hinaus die besondere Qualifikation, die die Merkmale der VergGr. Kr VI BAT Fallgruppe 13 fordern, d.h. eine zweijährige Zusatzausbildung auf dem Gebiete der Sozialpsychiatrie (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zwar äußert sich hierzu das Landesarbeitsgericht nur verhältnismäßig kurz.. Aus seinen und den entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts, die das Landesarbeitsgericht in Bezug genommen hat, ergibt sich jedoch, daß beide Vorinstanzen vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend und mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung annehmen, daß der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt, wobei die entsprechenden qualifizierten Aufgaben eines Fachkrankenpflegers für Psychiatrie nach den vorinstanzlichen Feststellungen bei ihm deutlich überwiegen. Dabei kommt es entgegen der Annahme des Arbeitsgerichts nicht einmal entscheidend darauf an, daß der Kläger diese qualifizierten Aufgaben selbständig erledigt. Allgemeine ärztliche Anordnungen, wie sie in jedem Klinikbetrieb notwendig sind, und die organisatorische Unterstellung des Klägers unter den Schichtführer sind nämlich entgegen der Meinung der Revision unschädlich. Im Übrigen ergibt sich auch aus den diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitsgerichts deutlich, daß nach seiner Auffassung der Kläger jedenfalls überwiegend eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne ausübt, wobei er demgemäß seine in der Zusatzausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einzusetzen hat. Weitere Einwendungen erhebt insoweit auch die Revision nicht.

Damit ist die Klage in der Hauptsache begründet, nachdem der Kläger die Klageforderung rechtzeitig im Sinne von § 70 BAT mit Schreiben vom 1. März 1982 geltend gemacht hatte.

Dasselbe folgt für die Zinsforderung aus § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat entsprechend den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung seine Zinsforderung auf Prozeßzinsen ab Klagezustellung (BAG 36, 245, 259 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975) sowie die Nettobeträge beschränkt hat (vgl. BAG 42, 244, 258 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II). Dies war im Urteilstenor klarzustellen.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

